



VERTRAG

über die Teilnahme am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“
zwischen dem
eine-welt-engagement e.V.(im folgenden Entsendeorganisation genannt)
vertreten durch

den geschäftsführenden Vorstand

und

Vor- und Nachname (Geburtsdatum)

wohnhaf in:

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

(im folgenden Freiwillige/r genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Die Parteien vereinbaren die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltwärts.

Der/die Freiwillige erklärt sich bereit, in der Zeit vom **Abflugdatum** bis **Rückkehrdatum** im Rahmen des Kulturaustausches bei der Partnerorganisation "ewe Zambia" unter der Verwaltung des "Monze Diocese Development Department", im Folgenden Partnerorganisation genannt, einen Freiwilligendienst zu leisten.

Der Einsatz findet in der Diözese Monze in Sambia statt.¹

Verbindliche Grundlage für den Freiwilligendienst ist die „Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der gültigen Fassung vom 1. Januar 2014. Die Vertragspartner erkennen deren Gültigkeit gegenseitig, mitsamt aller daraus entstehenden Rechte und Pflichten, an.

II. Aufgaben und Pflichten der Entsendeorganisation

Die Entsendeorganisation verpflichtet sich dem/der Freiwilligen die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltwärts,

¹Genauer Einsatzort und -platz richten sich nach den örtlichen Möglichkeiten und Interessen des/der Freiwilligen und werden von der Partnerorganisation festgelegt. Nähere Informationen sind der Einsatzplatzbeschreibung in der Version von April 2016 zu entnehmen.

gefördert durch das Bundesministeriums für Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), zu ermöglichen und ihn/sie vor, während und nach dem Freiwilligendienst zu betreuen.

II.1 Ansprechpartner

Zuständige Ansprechpartnerinnen der Entsendeorganisation und pädagogische Begleitung des/der Freiwilligen sind

Helen Hermens
Adresse
Telefonnummer

und

Gesine Linden
Adresse
Telefonnummer

Sie sind zuständig für alle Belange wie Fragen, Schwierigkeiten und Notfällen sowohl der Freiwilligen als auch der Einsatzstelle und die entsprechende Kommunikation bzw. Absprache zwischen dem/der Freiwilligen mit der Entsendeorganisation.

Die Partnerorganisation wird vertreten durch Herrn Solomon Phiri (**aktuelle Telefonnummer**). Die pädagogische Begleitung hat Sr Chrisencia Mkume (**aktuelle Telefonnummer**) inne.

Ein Wechsel in der Zuständigkeit ist dem / der Freiwilligen unverzüglich mitzuteilen.

II.2 Pflichten der Entsendeorganisation

Die Entsendeorganisation verpflichtet sich:

- a. die/den Freiwillige/n im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes unterzubringen. Die Unterbringung findet in der Regel in Gastfamilien statt.
- b. für die Verpflegung des/der Freiwilligen im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes aufzukommen und diese bestmöglich zu gewährleisten.
- c. zur Organisation von mindestens 25 Seminartagen (ganztägig). Davon finden mindestens 12Tage in Vorbereitung, mindestens 5 Tage als Zwischenseminar während der Einsatzzeit und mindestens 5 Tage als Rückkehrseminar bis zu 6 Monate nach Ende des Freiwilligendienstes statt. Die verbleibenden 3 Tage können von der Entsendeorganisation flexibel und zweckentsprechend eingesetzt werden.
- d. die den Freiwilligendienst betreffenden oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhangstehenden Kosten zu übernehmen. Insbesondere betrifft dies:
 - die Durchführung der Seminare,
 - An- und Abreise zu den Vorbereitungs- und Rückkehrerseminaren innerhalb von Deutschland (ausgehend vom Wohnort des/der Freiwilligen),
 - Hin- und Rückflug ins Gastland, sowie Visa-Kosten,
 - An- und Abreise zu dem/den Zwischenseminaren (ausgehend vom Einsatzort des/der Freiwilligen),
 - Reisekosten im Einsatzland soweit diese projektbedingt sind (keine Privatreisen des/der Freiwilligen),
 - Unterkunft und Verpflegung des/der Freiwilligen im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes,
 - Kosten für notwendige Impfungen soweit diese nicht von der Krankenversicherung des/der Freiwilligen übernommen werden,

- Versicherung des/der Freiwilligen (mindestens im vorgesehenen Umfang laut „Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes, weltwärts“).
- e. weder Vermittlungsgebühren noch Aufwandsentschädigungen für den Freiwilligendienst zu erheben.
Von dem/der Freiwilligen wird jedoch erwartet, dass er/sie sich schon vor der Ausreise aktiv für den Freiwilligenaustausch einsetzt, z.B. durch Informationsveranstaltungen, das Sammeln von Spenden, die Gründung privater Förderkreise oder andere Aktionen.
- f. dem/der Freiwilligen ein monatliches Taschengeld in Höhe von 100€ für die Dauer des Freiwilligendienstes zu zahlen. Das Taschengeld wird monatlich auf das Privatkonto des/ der Freiwilligen überwiesen.
- g. den/die Freiwillige bestmöglich auf den Einsatz im Partnerland und auf die dort üblichen und für die jeweilige Kultur spezifischen Besonderheiten vorzubereiten.
- h. den/die Freiwillige bei allen für den Einsatz erforderlichen Maßnahmen und Formalitäten (Visabeschaffung, medizinische Vorsorge etc.) zu unterstützen.
- i. angemessene Konzepte und Strukturen für die Sicherheit der Freiwilligen und für Krisenfälle vorzuhalten.
- j. dem/der Freiwilligen nach seiner/ihrer Rückkehr ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat auszustellen.

II.3 Urlaubsanspruch des/der Freiwilligen

Die Entsendeorganisation gewährt dem/der Freiwilligen einen Urlaub im Umfang von 25 Arbeitstagen. Der Urlaub ist rechtzeitig mit Partnerorganisation und Einsatzstelle abzusprechen und muss von beiden Stellen genehmigt werden.

Um einen reibungsfreieren Einsatz zu gewährleisten, sind Besuche von Familien und Freunden - falls erwünscht - möglichst zum Ende des Einsatzes und nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen vor Ort und der Partnerorganisation zu regeln.

III. Aufgaben und Pflichten des/der Freiwilligen

Der/die Freiwillige verpflichtet sich zur Teilnahme am Freiwilligendienst unter den in diesem Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen.

III.1 besondere Verpflichtungen des/der Freiwilligen

Der/die Freiwillige verpflichtet sich im Rahmen des Freiwilligendienstes:

- a. zu besonderer Achtung der Kultur des Partnerlandes und zu besonderem Respekt gegenüber den Menschen im Partnerland.
- b. sich in die Strukturen des Projektes und der Partnerorganisation einzugliedern und diese als verbindlich zu akzeptieren. Er/sie ist damit einverstanden, dass sowohl VertreterInnen der Partnerorganisation als auch VertreterInnen des Projekts für die Dauer des Einsatzes ihm/ihr gegenüber weisungsberechtigt sind.
- c. in allen Dienstangelegenheiten Diskretion und Stillschweigen zu wahren, auch über die Zeit des Einsatzes hinaus.
- d. die Gesetze und Verhaltensregeln (insbesondere auch die ungeschriebenen Verhaltensregeln) des Gastlandes, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Vorschriften und Verhaltensregeln der Partnerorganisation und des Projekts zu akzeptieren und einzuhalten.

- e. keine illegalen Drogen zu konsumieren und den Genuss von Alkohol auf den im Gastlandgesetzlich gültigen und gesellschaftlich üblichen Rahmen zu beschränken.
- f. jedes Verhalten zu unterlassen, welches das Ansehen der Entsendeorganisation, der Partnerorganisation, des Projektes, anderer Freiwilliger und/oder der Bundesrepublik Deutschland schädigen könnte.
- g. an allen von der Entsendeorganisation angesetzten Seminartagen teilzunehmen, auch außerhalb der oben vereinbarten Dienstzeit.
- h. alle drei Monate einen schriftlichen Bericht über den Fortgang des Freiwilligendienstes, sowie nach Dienstende einen schriftlichen Abschlussbericht zu verfassen und die Berichte jeweils umgehend der Entsendeorganisation zukommen zu lassen.
- i. die ihm zugeteilten Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft im Rahmen einer Vollzeittätigkeit(i.d.R. 40 Stunden / Woche) auszuführen. Die Arbeitszeit findet in der Regel Mo.-Fr. in den Tagesstunden statt. Davon abweichend kann auch Arbeitszeit am Wochenende, an Feiertagen oder zu anderen Tageszeiten festgelegt werden, wenn die Projektarbeit dies erfordert. Die genaue Festlegung der Arbeitszeiten wird dem/der Freiwilligen vom Projekt/der Partnerorganisation mitgeteilt.
- j. die zur Teilnahme am weltwärts-Programm notwendigen Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen.
- k. die Reise und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes, sowie die von der Entsendeorganisation und der Partnerorganisation getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Insbesondere auch für Privatreisen des/der Freiwilligen während oder unmittelbar nach der unter I. vereinbarten Dienstzeit sind die für weltwärts gesperrten Länder und Regionen zu beachten (siehe aktuelle Angaben auf weltwaerts.de).
- l. sämtliche dienst- und vertragsrelevanten Informationen und Änderungen der Entsendeorganisation unverzüglich mitzuteilen.
- m. nach dem Dienst an der online RückkehrerInnenbefragung des Gemeinschaftswerks weltwärts teilzunehmen.
- n. sich nach Dienstende aktiv in der RückkehrerInnenarbeit zu betätigen.

IV. Beendigung des Freiwilligendienstes

Der Freiwilligendienst endet i.d.R. mit dem unter I. genannten Datum. Das Ende des Freiwilligendienstes kann aufgrund der Verfügbarkeit und des Preises der Transportmittel tatsächlich bis zu 14 Tage von der vereinbarten Einsatzzeit abweichen.

Der/die Freiwillige erklärt sich bereit nach seiner/ihrer Rückkehr aktiv an der Rückkehrerarbeit teilzunehmen und verpflichtet sich am Rückkehrseminar (siehe Punkte II.1.c und II.1.f) teilzunehmen.

IV.1 vorzeitige Beendigung des Freiwilligendienstes (Abbruch)

Der/Die Freiwillige verpflichtete sich durch Abschluss des Freiwilligenvertrages, den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen. Ein Abbruch soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. erweiterte Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Projektwechsel etc.).

Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der/des Freiwilligen durch die Mentorinnen und Mentoren und durch die Partner- und Entsendeorganisation (PO und EO) und eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn der Freiwillige / die Freiwillige den Freiwilligendienst abgebrochen hat, nimmt er/sie grundsätzlich an den geplanten Rückkehrseminaren teil. Das Rückkehrseminar kann ggf. in angepasster Form stattfinden.

Die/der Freiwillige verpflichtet sich, das Gastland innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Die Entsendeorganisation organisiert die Abwicklung (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.).

Soweit der Abbruch auf ein eindeutiges Fehlverhalten der/des Freiwilligen zurückzuführen ist (z.B. Drogenkonsum, leichtfertiger Abbruch des Freiwilligendienstes ohne stichhaltige Gründe, etc.) kann die Entsendeorganisation sie/ihn an den bis dahin entstandenen Kosten beteiligen. Diese sind insbesondere: die Auslandsreisekosten einschließlich Rückreise (d.h. Reise zum Einsatzplatz und Rückkehr nach Deutschland), die Kosten der Unterkunft und Verpflegung vor Ort.

Eine Kautions- oder Bürgschaft zur Sicherung der Erstattungsansprüche wird von den Freiwilligen vor der Entsendung nicht verlangt.

Sollte die/der Freiwillige überlegen, den Freiwilligendienst abubrechen, bezieht sie/er die Entsendeorganisation und die Partnerorganisation in die Überlegung ein und sucht gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, einen Abbruch zu vermeiden.

Die Entsendeorganisation behält sich vor, den Freiwilligendienst abubrechen, wenn dies, bedingt durch höhere Gewalt (z.B. zum Schutz des Freiwilligen), unvorhergesehene äußere Umstände, den Wunsch der Partnerorganisation oder Verstöße gegen diesen Vertrag unumgänglich wird.

Die Entsendeorganisationen informieren das BMZ über - anstehende - Abbrüche (insbesondere Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch, Höhe der Kosten des Freiwilligendienstes, ggf. von der EO als angebracht erachteten Rückforderung gegenüber dem Freiwilligen/der Freiwilligen). Nichtbenötigte Mittel werden über entsprechende Änderungsanträge angezeigt.

Besonders solche Abbrüche können als in den Verantwortungsbereich des/der Freiwilligen fallend bewertet werden, in denen der/die Freiwillige massiv gegen die Vereinbarungen dieses Vertrages verstößt.

Weiterhin können u.a. folgende Abbruchgründe als leichtfertig und damit im Verantwortungsbereich des Freiwilligen liegend, angesehen werden:

- berufliche Gründe (z.B. Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung, Studium usw.).
- voreiliger Abbruch ohne rechtzeitig Kontakt mit der Entsendeorganisation, der Partnerorganisation und dem Mentor aufgenommen zu haben.
- Verweigerung gegenüber Lösungsmöglichkeiten wie z.B. Projektwechsel, Wechsel der Unterkunft oder deeskalierenden Maßnahmen in Konfliktsituationen.

Die Entsendeorganisation behält sich vor, den Vertrag in Fällen, in denen einer oder mehrere durch den/die Freiwillige/n zu vertretenden Gründe vorliegen, einseitig zu beenden. Ein derartiger Abbruch obliegt ebenfalls den oben ausgeführten Regeln und Verfahren und zieht die gleichen Konsequenzen für den/die Freiwillige/n nach sich. Dies beinhaltet ausdrücklich auch solche Abbrüche, in denen der/die Freiwillige nicht mit der vorzeitigen Beendigung des Freiwilligendienstes einverstanden ist, entbindet die Vertragspartner jedoch nicht von der Pflicht, deeskalierende Maßnahmen zu ergreifen.

Weiterhin behält sich die Entsendeorganisation vor, den Freiwilligendienst abubrechen, wenn dies bedingt durch höhere Gewalt (z.B. zum Schutz des Freiwilligen) oder unvorhergesehene Umstände unumgänglich wird.

V. Ergänzende Regelungen

V.1 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden durch die Entsendeorganisation der Koordinierungsstelle weltwärts / dem BMZ mitgeteilt.

V.2 Wirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit desübrigen Vertrages nicht berührt.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das deutsche Recht.

Das Zustandekommen dieses Vertrages, und damit die Durchführung des Freiwilligendienstes, stehen unter Vorbehalt der Finanzierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Sollte das BMZ die anteilige Finanzierung des Freiwilligendienstes ablehnen, ist dieser Vertrag im gesamten unwirksam.

V.3 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche, die aus diesem Vertrag erwachsen, müssen spätestens innerhalb der Frist von 36Monaten, nachdem sie entstanden sind, schriftlich geltend gemacht werden.

V.4 Datenschutz

Der/die Freiwillige erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für die Durchführung des Freiwilligendienstes notwendig ist. Der/die Freiwillige erklärt sich damit einverstanden, dass die Entsendeorganisation die Daten an die Engagement Global gGmbH und durch diese an andere Stellen weitergibt. Zu letzteren zählen Strukturen, die direkt mit der Durchführung von weltwärts betraut sind (z.B.Landesansprechpersonen), das BMZ sowie weitere staatliche Stellen (die deutschen Auslandsvertretungen in den Gastländern, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – BAFzA etc.). Die Daten dienen der Sicherheit der Freiwilligen im Gastland, der Berichterstattung gegenüber verschiedenen Dienststellen des Bundes sowie ggf. zur Einladung zu Veranstaltungen im Rahmen des weltwärts-Programms.

Die Daten werden darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben oder veräußert. Der Zugriff auf die Daten bleibt den Mitarbeitern der Entsendeorganisationen vorbehalten.

Davon abweichend ist eine Weitergabe an Dritte nur dann gestattet, wenn diese von der Entsendeorganisation mit der Wahrnehmung von (Teil-) Aufgaben der Entsendeorganisationbeauftragt wurden. In diesem Falle unterliegen die Dritten denselben Datenschutzverpflichtungen wie die Entsendeorganisation.

Die Entsendeorganisation ist zur Nutzung und Veröffentlichung von Fotos, Bild- und Tonaufnahmen sowie schriftlichen Berichten der Freiwilligen zeitlich unbegrenzt berechtigt soweit diese im Rahmen des Freiwilligendienstes entstanden sind.

Der/ die Freiwillige trägt selbstständig dafür Sorge, dass für die von ihm/ihr aufgenommen und an den ewe weitergeleiteten Fotos, die in diesem Rahmen veröffentlicht werden, die ausdrückliche Einverständniserklärung der Fotografierten belegt werden kann (Schriftlich oder Zeugen).

V.5 Hinweise zur Versicherung

Der/die Freiwillige ist für seinen/ihren Versicherungsstatus in Deutschland selber verantwortlich. Im Rahmen des Dienstes ist er/sie von der Entsendeorganisation im Rahmen der „Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘ “ versichert. Zusätzlich ist er/als weltwärts-Freiwillige/r per Gesetz über die Unfallkasse des Bundes unfallversichert.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Für den geschäftsführenden Vorstand
Guido Schürenberg

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Freiwillige/r